

**Allgemeine Richtlinie der Gemeinde Michendorf  
zur Veröffentlichung in der Gemeindezeitung Michendorf (nichtamtlicher Teil)**



Aufgrund:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24]), S. 435, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04]), S. 46, 48)
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf in der jeweils geltenden Fassung

kann das Amtsblatt neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen auch ortsspezifische Nachrichten und Hinweise auf Veranstaltungen enthalten. Das regelmäßig erscheinende Amtsblatt Michendorf (amtlicher Teil) ist der Gemeindezeitung Michendorf (nichtamtlicher Teil) als herausnehmbare Beilage mittig beigelegt. Zur Regelung der Veröffentlichung in der Gemeindezeitung Michendorf (nichtamtlicher Teil) gilt folgende Richtlinie:

**§ 1  
Veröffentlichungen**

- (1) Die Gemeindezeitung Michendorf erscheint regelmäßig. Bei Bedarf mittels Sonderdruck. Sie wird kostenfrei an jeden Haushalt verteilt und liegt zusätzlich bis auf weiteres in der Gemeindeverwaltung Michendorf aus. Redaktionsschluss ist grundsätzlich der auf eine Gemeindevertreterversammlung folgende Wochentag, um 12.00 Uhr. In der jeweiligen Ausgabe und auf der Homepage der Gemeinde Michendorf ([www.michendorf.de](http://www.michendorf.de)) wird auf die Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine für die folgende Ausgabe verwiesen. Veröffentlichungen die nach Redaktionsschluss eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Vereine, Verbände, Kirchen, öffentliche und kulturelle Einrichtungen oder Institutionen aus dem Gemeindegebiet, können informative Beiträge unentgeltlich im Amtsblatt veröffentlichen.
- (3) Vereine, Verbände, Kirchen, öffentliche und kulturelle Einrichtungen oder Institutionen außerhalb des Gemeindegebietes, können informative Beiträge oder Veranstaltungsankündigungen unentgeltlich im Amtsblatt veröffentlichen, sofern diese für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Michendorf von Bedeutung sind.
- (4) Vereine, Verbände, Parteien, Kirchen, öffentliche und kulturelle Einrichtungen oder Institutionen aus dem Gemeindegebiet, können Veranstaltungsankündigungen unentgeltlich im Amtsblatt veröffentlichen.
- (5) Über die Veröffentlichung eines Beitrages entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister als Herausgeber.

**§ 2  
Umfang**

- (1) Der Umfang der Beiträge sollte in der Regel eine halbe DIN-A-4-Seite nicht überschreiten. Die Beiträge sind mit der Schriftart Arial 12 im word-Format per Email an [amtsblatt@michendorf.de](mailto:amtsblatt@michendorf.de) einzureichen. Im Ausnahmefall können auch PDF-Formate akzeptiert werden.

**Allgemeine Richtlinie der Gemeinde Michendorf  
zur Veröffentlichung in der Gemeindezeitung Michendorf (nichtamtlicher Teil)**



Sollte der maximal vorgegebene Seitenumfang überschritten werden, erfolgt eine entsprechende Kürzung des Artikels ohne vorherige Rücksprache mit dem Verfasser oder dem Verein, dem Verband oder der Institution. Handschriftlich oder schreibmaschinengeschrieben eingereichte Artikel werden generell nicht veröffentlicht.

(2) Den Beiträgen können Fotos beigelegt werden. Grundsätzlich werden pro Beitrag zwei Fotos veröffentlicht. Dabei muss das Foto einen konkreten Bezug zum Einreicher haben. Dieser muss zudem die Rechte des Bildes besitzen. Mit der Übermittlung erfolgt die Freigabe an die Gemeinde Michendorf. Fotos werden nur in digitalisierter Form im Format .jpg oder .png per Email an [amtsblatt@michendorf.de](mailto:amtsblatt@michendorf.de) angenommen. Auf eine druckfähige Auflösung von mindestens 300 dpi ist zu achten. Das Einreichen von Fotos auf CD-ROM, Diskette oder Stick ist als Ausnahme möglich. Nicht veröffentlicht werden Papiausdrucke digitalisierter Fotos (bzw. in den Text eingearbeitet und nicht separat beigelegte Fotos) oder Polaroid-Fotos.

**§ 3**

**Gleichbehandlung und Neutralität**

(1) Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BekanntmV sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität zu beachten. Es ist unzulässig, die Veröffentlichung zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen. Vor Wahlen werden keinerlei Stellungnahmen, Berichte, Danksagungen oder sonstige Informationen veröffentlicht, die geeignet erscheinen, einen Wahlbewerber oder eine sich bewerbende Partei/Wählergruppe besonders hervorzuheben. Kurze Dankesworte nach Wahlen zur Gemeindevertretung werden zugelassen.

(2) Alle Meinungsäußerungen, welche verletzend sind und nach einer Gendarstellung verlangen oder verlangen könnten, sind nicht gestattet.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2018 in Kraft.

Michendorf, 01.02.2018

Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

